Die Widerspruchsklage des § 771 ZPO. und die Wirkungen ihres Urteils

Auszug

aus der Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Eduard Zolondek
Gerichtsreferendar in Beuthen OS.

Breslau, im April 1928

Meinen lieben Eltern

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- u. staatsw. Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter: Professor Dr. Schott

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Nach eingehender Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Widerspruchsklage, welche für die Frage nach dem Wesen und der Rechtsnatur dieses wichtigen Rechtsinstituts von ganz besonderer Bedeutung ist, muß man zunächst nach dem heutigen Stande der Wissenschaft zwischen den Vertretern der materiellrechtlichen Theorie und denen der prozessrechtlichen Anschauung unterscheiden. Der Kernpunkt der von diesen Vertretern behandelten Streitfrage ist der, ob durch § 771 ZPO. auf Grund der besonderen Verhältnisse des Vollstreckungsverfahrens für jeden rechtlich interessierten Dritten ein prozessuales Rechtsmittel zum Zwecke der Abwehr geschaffen ist, oder ob nur jede hinsichtlich des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung materiellrechtlich begründete Klage mit einigen prozessualen Nebenbestimmungen versehen wird.

In der Erkenntnis, daß es sich hierbei im Grunde genommen nur um einen Meinungstreit über das Wesen des Klagerechts und seine Arten handelt, muß insbesondere zu dieser bestrittenen Frage Stellung genommen werden.

Was nun das Wesen und die Rechtsnatur der Widerspruchsklage selbst anbetrifft, so ist sie wohl kaum als eine Leistungsklage anzusehen, da sie doch nur auf Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung gerichtet ist, und das Urteil keine Verurteilung des Beklagten zu einer Leistung

enthält, sondern lediglich eine Anweisung an die staatlichen Vollstreckungsorgane.

Aber auch die Ansicht, durch die Widerspruchsklage werde positiv festgestellt, daß dem Dritten an dem Vollstreckungsgegenstande ein die Veräusserung hinderndes Recht zustehe, ist nicht haltbar, denn eine blosse Feststellung würde dem Interventionskläger, der doch die Beseitigung eines staatlichen Hoheitsaktes erstrebt, kaum etwas nützen.

Man wird vielmehr die Widerspruchsklage als eine rein rechtsgestaltende Klage anzusehen haben. Die Zwangsvollstreckung ist demnach, selbst bei Eingriff in die Rechtssphäre eines unbeteiligten Dritten als staatlicher Hoheitsakt von Anfang an zulässig und wird erst mit der Rechtskraft des Urteils unzulässig.

Das rechtsgestaltende Widerspruchsurteil ist also konstitutiver Natur und geht auf Beseitigung der durch die Zwangsvollstreckung begründeten Pfandverstrickung. Die publizistisch prozessuale Widerspruchsklage begnügt sich demnach nicht mit der blossen Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung für die Zukunft, welche doch dem Dritten keineswegs genügen würde, das Urteil verleiht ihm vielmehr das Recht, den gewünschten Erfolg, nämlich die Einstellung der bereits erfolgten Zwangsvollstreckung durch eine entsprechende Anweisung an die staatlichen Vollstreckungsorgane selbständig zu bewirken.

Das Urteil selbst führt nur eine Änderung des prozessrechtlichen Zustandes herbei und hat auf die materielle Rechtslage keinen Einfluss. Das dem Kläger zustehende die Veräusserung hindernde Recht, auf welches er in der Regel

seine Klage stützt, kommt für die Widerspruchsklage und ihr Urteil nur als Entscheidungsgrund in Betracht, kann also nie als Gegenstand der Klage angesehen werden. Die Frage nach der Vermögenszugehörigkeit des Pfandobjekts ist für die Klage selbst ohne wesentliche Bedeutung, sie kann daher nur als Vorfrage für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung vom Einfluss sein.

Wird die vom Kläger geltend gemachte Widerspruchsklage vom Gericht als begründet anerkannt, so muß das Urteil auf Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung in die betreffende Pfandsache lauten. Es findet also insofern eine Einschränkung der Zwangsvollstreckung zu Gunsten des Dritten statt. Auf Verlangen des Klägers ist das betreffende Vollstreckungsorgan verpflichtet, die Entpfändung der Sache des Dritteigentümers herbeizuführen. Eine weitere Vollstreckung wird durch das Urteil unmöglich gemacht, ohne daß es eines besonderen Ausspruches der Aufhebung der Zwangsvollstreckung im Urteil bedarf.

Wird dagegen die Widerspruchsklage aus irgend einem Grunde als unbegründet abgewiesen, so ist damit die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung festgestellt, und der Gläubiger kann sofort die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung vom Gerichtsvollzieher verlangen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548228_0179